



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Koblenzer Str. 75 • 53177 Bonn
Tel. 0228 / 95 73 80 • Fax 0228 / 95 73 823
info@denkmalschutz.de
www.denkmalschutz.de

Spendenkonto 305 555 500
BLZ 380 400 07 • Commerzbank Bonn

Schirmherr: Bundespräsident Horst Köhler

Satzung

der Deutschen Stiftung Denkmalschutz



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Satzung

der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

§ 1 Sitz der Stiftung

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist:

die Erhaltung und Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmale in Deutschland, soweit die für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen aufgrund ihrer rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten keine ausreichende Denkmalpflege gewährleisten können; den Gedanken des Denkmalschutzes und die Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmale in breite Kreise der Bevölkerung zu vermitteln und sie zu aktiver Mithilfe zu bewegen.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Gewährung von Zuschüssen, zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Kulturdenkmälern sowie zum Ankauf gefährdeter Denkmale durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige

Einrichtungen des privaten Rechts unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung,

- b) organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung,
- c) die zeitweilige oder endgültige Übernahme besonders gefährdeter Objekte in die Trägerschaft der Stiftung, sei es durch Eigentumserwerb oder den Erwerb des unmittelbaren Besitzes,
- d) die Förderung von Fortbildung für Handwerker und für andere Berufsgruppen im Bereich der Denkmalpflege,
- e) das Auffinden neuer geeigneter Nutzungen und Träger für bedrohte Kulturdenkmale,
- f) eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinschaft vollzieht,
- g) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsprojekte sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich des Denkmalschutzes,
- h) die Übernahme von Trägerschaften für nicht selbstständige Treuhandstiftungen sowie die Übernahme der Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen, die dem Zweck des § 2, Abs. 1 entsprechen,
- i) die Einrichtung und Unterhaltung von Stiftungslehrstühlen im Bereich der Denkmalpflege,
- j) die Besichtigung von Kulturdenkmälern, um damit das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Erhalts der Kulturdenkmale beim Bürger zu stärken,

- k) die Erhaltung von Bäumen, die aufgrund ihrer Wachstumsausprägung und ihres Standorts die Eigenschaft eines Kulturdenkmals haben.
- 3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungskapital

1. Das Stiftungskapital betrug zum 31. Dezember 2006 31,7 Millionen Euro. Das Gründungskapital 1985 belief sich auf 500.000 DM.
2. Das Stiftungskapital ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand hat mindestens vier, höchstens acht Mitglieder; ihm soll ein Fachmitglied der Denkmalpflege angehören.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Justitiar.
3. Ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode wird der neue Vorstand vom noch amtierenden Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern nach Anhörung des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit nur für die restliche Amtsperiode gewählt.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden für 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und Vorstand ist nicht zulässig.
5. Zu Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende je nach Bedarf mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Vermögensvorteile dürfen ihnen nicht zugewendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens ein-

schließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts und Haushaltsplans an das Kuratorium;
- d) die Bestellung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission, die Beauftragung der Wissenschaftlichen Kommission mit der gutachterlichen Bearbeitung von Vorschlägen und Förderungsanträgen sowie die Beauftragung eines Mitglieds der Wissenschaftlichen Kommission für die Betreuung eines besonders wichtigen förderungswürdigen Objekts;
- e) die Bestellung der Geschäftsführer, die Festsetzung ihrer Vergütungen und Überwachung der Geschäftsführung;
- f) der Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst und soll eine Höchstzahl von 20 Mitgliedern nicht überschreiten.

2. Dem Kuratorium sollen der jeweils amtierende Präsident und ein weiteres Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz angehören. Die übrigen Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt.
3. Das Kuratorium hat mit Ausnahme der unter Ziff. 2 genannten Mitglieder eine Amtsperiode von 5 Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode wird das neue Kuratorium vom noch amtierenden Kuratorium nach Anhörung des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtsperiode bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
5. Sitzungen des Kuratoriums finden auf Einladung des Vorstands jährlich mindestens einmal statt, in der Regel nach Bedarf. Sitzungen des Kuratoriums müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses beantragen. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstands fest und unterstützt diesen bei der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten den jähr-

lichen Tätigkeitsbericht und den Haushaltsplan vor der Beschlussfassung durch den Vorstand unter Einhaltung einer angemessenen Frist mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 12 Die Wissenschaftliche Kommission

1. Die Wissenschaftliche Kommission besteht aus mindestens drei vom Vorstand zu benennenden Mitgliedern und weiteren zwei von ihr selbst kooptierten aus dem Bereich der Denkmalpflege und der Kunstwissenschaft.
2. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand bestellt.
3. Die Kommission ist für gutachterliche Bearbeitung aller Vorschläge und Förderungsanträge zuständig, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
4. Jeweils einem Mitglied der Kommission kann die Betreuung eines besonders wichtigen förderungswürdigen Objekts übertragen werden.

§ 13 Satzungsänderung

Der Vorstand der Stiftung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht in seinem Wesen geändert werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Wird

der Stiftungszweck geändert, so ist hierzu die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gleichfalls gemeinnützig zu sein.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Innenministers und des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Bundesminister des Innern (Haushaltstitel zugunsten des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz / Kapitel 0602 / Titel 23201 / Bundeskasse Bonn), der es zu Zwecken des Denkmal-

schutzes im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Die Satzung ist am 11. April 1985 durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Letzte Satzungsänderung mit Bestätigung vom 20. März 2003.